

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR DWBO-Anwender und
die Fachverbände des DWBO

Berlin, 22.06.2022

Rundschreiben 01/2022

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

- hier:
- I. **Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**
 - A. Entgelterhöhungen, Mindestlohn, Entgeltmoratorium
 - B. Sonstige AVR-Änderungen
 - II. **Erläuterungen**

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht vor, dass die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO (AK DWBO) über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO DWBO mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Arbeitsrechtliche Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Geschäftsstelle
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

T 030 820 97-162
F 030 820 97-105
Stephanie Nienborg
Svenja Gottschling
geschaeftsstelle-ak@dwbo.de
nienborg.s@dwbo.de
gottschling-ak@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

A. Entgelterhöhungen, Mindestlohn und Entgeltmoratorium**1. Entgelterhöhungen**

Die Grundentgelte der Anlage 2 sowie Anhang 1 zu Anlage 8a, die auf den Grundentgelten basierenden Zeitzuschläge und Überstundenentgelte (Anlage 9 sowie Anhang 2 zu Anlage 8a) sowie die zu dynamisierenden Zulagen/Zuschläge werden für alle Mitarbeitenden und Auszubildenden (Anlage 10a)

zum 1. Januar 2023	um 4,0 v. H.,
zum 1. September 2023	um 1,5 v.H. und
zum 1. Januar 2024	um 2,5 v.H.

erhöht.

2. Mindestlohn

Das Grundentgelt der Anlage 2 Entgeltgruppe 1 Basisstufe wird zum 01.10.2022 auf den durch den allgemeinen Mindestlohn errechneten Wert angehoben und steigt darauffolgend mit jeder weiteren Erhöhung des allgemeinen Mindestlohnes zum jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens automatisch auf den errechneten Wert, soweit dieser nicht bereits durch anderweitige Steigerungen der Tabellenwerte erreicht wurde. Soweit anderweitig vereinbarte Steigerungen der Entgelte die auf Basis des (jeweiligen) allgemeinen Mindestlohns errechneten Tabellenwerte nicht erreichen, werden diese auf die so errechneten Werte angerechnet und erhöhen diesen Wert nicht mehr.

3. Angleichung Tabellenentgelte – West – und – Ost –

Der mit Rundschreiben 03/2018 unter Gliederungspunkt A I 1 veröffentlichte Beschluss zur Angleichung der Tabellenentgelte in den Tarifgebieten - West - und - Ost - auf Stundenentgeltbasis ist für die Entgeltgruppe 1 der Anlage 2 - West- und - Ost - zum Zeitpunkt der Erhöhung nach dem Beschluss zu Ziff. 2 abgeschlossen.

4. Entgeltmoratorium

Die Arbeitsrechtliche Kommission vereinbart, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 keine weiteren Anträge auf Arbeitsentgeltveränderungen, die in diesem Kalenderjahr wirksam werden, gestellt werden, es sei denn, die beantragten Änderungen berufen sich auf Verordnungen, höchstrichterliche Rechtsprechung oder Gesetze. Darüber hinaus kann von dem Entgeltmoratorium einvernehmlich jederzeit abgewichen werden.

B. Sonstige AVR-Änderungen**1. § 14 Die Bestandteile des Entgeltes**

- a) § 14 Abs. 2 c) wird wie folgt gefasst:

„c) der Entgeltgruppen 3 und 4 in der Betreuung eine monatliche Zulage i.H.v. 89,13 €. Soweit zusätzlich oder ausschließlich Tätigkeiten in der Pflege ausgeübt werden, beträgt die monatliche Zulage 150,- €.“

Inkrafttreten: 01.01.2023

- b) Die Zulagen nach § 14 Abs. 2 c) werden ab dem 01.09.2023 dynamisiert.

Inkrafttreten: 01.09.2023

- c) § 14 Abs. 2 e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) Fachpflegekräfte in der Entgeltgruppe 7 mit erforderlicher Fachweiterbildung und entsprechender angeordneter Tätigkeit in der Onkologie, Nephrologie, Palliativmedizin erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe in der individuellen Stufe. Fachpflegekräften mit mehreren Fachweiterbildungen und entsprechender Tätigkeit wird die Zulage nur einmal gezahlt.

Mitarbeitende mit Tätigkeit in der Praxisanleitung erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 50 % der Differenz zur nächsthöheren Entgeltgruppe in der individuellen Stufe.“

Inkrafttreten: 01.01.2024

- d) Es wird folgende Anmerkung zu § 14 Abs. 2 e) Unterabsatz 2 eingefügt:

„Anmerkung zu § 14 Abs. 2 e)

Praxisanleitende, die in der Leitung und Koordinierung von Mitarbeitenden mit Tätigkeit sowie der Planung und Durchführung der praktischen Ausbildung in der Einrichtung im Sinne des § 12 Abs. 2 beauftragt und tätig sind, erhalten keine Zulage im Sinne des § 14 Abs. 2 e) Unterabsatz 2.“

Inkrafttreten: 01.01.2024

- e) In § 14 Abs. 2 wird folgender Buchstabe h) neu eingefügt:

„h) Fachkräfte der Entgeltgruppe 7 in der Altenhilfe, Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Horten sowie Eingliederungshilfe in der Tätigkeit: Pflege, Betreuung, (Heil-)Erziehung und Fachkräfte der Entgeltgruppe 7 in Werkstätten für Menschen mit Behinderung erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 25 % der Differenz zur Entgeltgruppe 8 in der individuellen Stufe.

Fachkräfte mit der Entgeltgruppe 8, als Fachkräfte der Entgeltgruppe 7 mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben und Leitungsaufgaben in den Tätigkeitsbereichen Pflege/ Betreuung/ Erziehung (gemäß Anlage 1 8 B 1a), erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 25 % der Differenz zur Entgeltgruppe 9 in der individuellen Stufe“.

Inkrafttreten: 01.01.2023

- f) In § 14 Abs. 2 wird folgender Buchstabe i) neu eingefügt:

„i) Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Pflegefachfrau / Pflegefachmann in der Entgeltgruppe 7, die innerhalb eines Monats überwiegend für den Bereich Rettungsstelle oder Notaufnahme eingesetzt werden, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 25 % der Differenz zur Entgeltgruppe 8 in der individuellen Stufe.“

Inkrafttreten: 01.01.2023

- g) Der Prozentsatz in § 14 Abs. 2 h) und i) erhöht sich zum 01.01.2024 auf 50 %.

Inkrafttreten: 01.01.2023

2. § 15 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 15 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1, 2, 3 und 4 entfällt die Einarbeitungsstufe.“

Inkrafttreten: 01.09.2022

3. § 16 Neufestsetzung des Grundentgeltes wegen geänderter Voraussetzungen

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Bei einer Höhergruppierung (§ 12) erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vom Beginn des Monats an, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, das Grundentgelt der höheren Entgeltgruppe in der gleichen Entgeltstufe. ²Die Verweildauer (Erfahrungszeit) in der bisherigen Stufe wird auf die entsprechende Stufe der höheren Entgeltgruppe übertragen.

Bei einer Höhergruppierung um mehr als eine Entgeltgruppe erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter abweichend hiervon das Grundentgelt der Basisstufe der höheren Entgeltgruppe.

(2) Bei einer Herabgruppierung erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vom Beginn des auf die Wirksamkeit der Herabgruppierung folgenden Monats an, das Grundentgelt aus der niedrigeren Entgeltgruppe der bisherigen Entgeltstufe unter Berücksichtigung der Verweildauer (Erfahrungszeit).“

Inkrafttreten: 01.10.2024

4. § 20 Schichtzulage

- a) In § 20 Abs. 1 wird der Betrag „35,79 €“ durch „50,00 €“ ersetzt.
- b) Der Betrag ist entsprechend den jeweils zu beschließenden Entgeltsteigerungen zu dynamisieren.

Inkrafttreten: 01.01.2024

5. § 20a Zeitzuschläge, Überstundenentgelt

In §20a Abs. 1 Buchst. c) wird wie folgt gefasst:

„c) für die Arbeit an

- aa) Wochenfeiertagen, am Ostersonntag,
Pfingstsonntag sowie am 24. Dezember
ab 14:00 Uhr 45 v.H.
- bb) Wochenfeiertagen sowie am 24. Dezember,
wenn sie auf einen Sonntag fallen, 60 v.H.“

Inkrafttreten: 01.01.2023

6. § 22a Entgeltumwandlung für Sachleistungen gemäß § 8 Absatz 2 EStG

Nach § 22 wird als § 22a neu eingefügt:

„§ 22a Entgeltumwandlung für Sachleistungen gemäß § 8 Absatz 2 EStG

(1) ¹Mit Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern kann die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung, wie zum Beispiel für die Dienstfahrradgestellung, gemäß § 8 Absatz 2 EStG vereinbart werden. ²In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und eine Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG abzuschließen.

(2) ¹Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen wird das Tabellenentgelt der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers gemäß Anlage 2 um den umzuwandelnden Entgeltsbetrag herabgesetzt. ²Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber gewährt stattdessen steuerfreie bzw. pauschal zu besteuernde Vergütungsbestandteile nach § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG i.V.m. den gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder über die Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern vom 9. Januar 2020.

(3) ¹Die Umwandlung von Teilen des laufenden Tabellenentgelts kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen erfolgen. ²Die Entgeltumwandlung nach dieser Regelung ist unter Berücksichtigung einer etwaigen weiteren Entgeltumwandlung nach § 27b AVR DWBO zulässig, soweit der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer der Mindestlohn gleich welcher Rechtsgrundlage verbleibt.

Soweit die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber aufgrund der Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart, sind diese der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer nach Maßgabe einer Dienstvereinbarungsregelung gemäß Abs. 5 gutzuschreiben oder zu verrechnen.

(4) Vor der Entstehung der Vergütungsansprüche im Zuge der Entgeltumwandlung ist der Dienstvertrag entsprechend Absatz 1 bis 3 zu ändern.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

¹Die Gehaltsumwandlung aus dem Bruttoentgelt wird steuerlich nur anerkannt, wenn der Dienstvertrag entsprechend geändert wird. ²Aus dem Dienstvertrag müssen sich der Verzicht auf einen Teil des Bruttoentgelts und die stattdessen von der Dienstgeberin bzw. von dem Dienstgeber gewährten steuerfreien bzw. pauschal zu besteuernde Vergütungsbestandteile nach § 8 Absatz 2 EStG ergeben.

(5) Die Dienstvereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 muss folgenden Mindestinhalt haben:

- a) Dienstnehmerkreis;
- b) Art der Sachleistung gemäß § 8 Absatz 2 EStG;
- c) Antragsvoraussetzungen für die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer:

Form, Frist, Art der Sachleistung, Umfang der Entgeltumwandlung (welche Bestandteile der künftigen Entgeltansprüche in welchem Umfang umgewandelt werden sollen), Beginn, Dauer;

- d) Regelung für Zeiten, in denen die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer kein Entgelt erhält;
- e) Regelung bei Änderung oder Beendigung der Entgeltumwandlung (Form, Frist);
- f) Bindungsdauer;
- g) dienstvertragliche Vereinbarung;
- h) Regelung zur Weitergabe der ersparten Sozialversicherungsbeiträge.

(6) Weiterhin sollen im Fall der Dienstfahrradgestellung per Leasingvertrag folgende Verträge abgeschlossen bzw. Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) ein Rahmen-Leasingvertrag als Dienstleistungsvertrag zwischen der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber und der Leasinggeberin bzw. dem Leasinggeber;
- b) ein Einzelleasingvertrag zwischen der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber mit einer Laufzeit von mindestens 36 Monaten für Fahrräder und Pedelecs < 25 km/h;
- c) ein Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber und der Dienstnehmerin bzw. dem Dienstnehmer;
- d) ein im Sinne der Entgeltumwandlung geänderter Dienstvertrag.

(7) ¹Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Dienstnehmerin bzw. den Dienstnehmer vor Änderung des Dienstvertrages im Sinne des Absatz 4 den Inhalt der Dienstvereinbarung gemäß Absatz 5 zu erläutern und abstrakt-generell darauf hinzuweisen, dass aus der Entgeltumwandlung ggf. Nachteile, etwa durch die zeitliche Bindung, Ablösesummen oder niedrigere Leistungen aus der Sozialversicherung, entstehen können. ²Eine auf den konkreten Fall bezogene Aufklärungs- und Beratungspflicht der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers existiert nicht.

Inkrafttreten: 01.01.2023

7. § 25a Jubiläumszuwendung

§ 25a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhält als Jubiläumszuwendung, soweit nicht in der jeweiligen Gliedkirche oder aufgrund einer Dienstvereinbarung eine günstigere Regelung besteht, bei Vollendung einer Beschäftigungszeit

von 10 Jahren	175,- €, wahlweise 1 Arbeitstag Dienstbefreiung;
von 15 Jahren	325,- €, wahlweise 2 Arbeitstage Dienstbefreiung;
von 20 Jahren	500,- €, wahlweise 3 Arbeitstage Dienstbefreiung;
von 25 Jahren	650,- € und 1 Arbeitstag Dienstbefreiung, wahlweise 4 Arbeitstage Dienstbefreiung;
von 30 Jahren	950,- € und 1 Arbeitstag Dienstbefreiung, wahlweise 5 Arbeitstage Dienstbefreiung;
von 35 Jahren	1.250,- € und 1 Arbeitstag Dienstbefreiung, wahlweise 6 Arbeitstage Dienstbefreiung;
von 40 Jahren	1.500,- € und 1 Arbeitstag Dienstbefreiung, wahlweise 7 Arbeitstage Dienstbefreiung;“

Inkrafttreten: 01.01.2023

8. § 28b Zusatzurlaub für Schichtarbeit, Nachtarbeit, nächtlichen Bereitschaftsdienst und nächtlichen Rufbereitschaftsdienst

In § 28b wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 neu angefügt:

„(8) Die Nachtarbeitsstunden, welche am 31.12. eines jeden Jahres nicht durch 110 (Absatz 1) bzw. 150 (Absatz 2) teilbar sind, werden auf die Leistung des folgenden Kalenderjahres angerechnet.“

Inkrafttreten: 01.01.2023

9. Anlage 1 Eingruppierungskatalog

Die Richtbeispiele der Entgeltgruppe 8 Obersatz A der Anlage 1 werden um folgendes Richtbeispiel ergänzt:

„Hebammen“.

Inkrafttreten: 01.01.2024

10. Anlage 8 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

Anlage 8 A Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v.H.	40 v.H.
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	60 v.H.
C	mehr als 25 bis 40 v.H.	75 v.H.
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	90 v.H.

Ein hiernach der Stufe A zugeordneter Bereitschaftsdienst wird der Stufe B zugeteilt, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter während des Bereitschaftsdienstes in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr erfahrungsgemäß durchschnittlich mehr als dreimal dienstlich in Anspruch genommen wird.

Ab dem sechsten Bereitschaftsdienst im Kalendermonat erhöht sich der jeweilige Prozentsatz um 10 %.“

Inkrafttreten: 01.01.2023

II. Erläuterungen

Erläuterungen zu den Beschlüssen sowie die Tabellen werden nachgereicht.



Andrea U. Asch
Vorstand DWBO